

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 24 (1968)
Heft: 7-8

Artikel: Aargau : zur Vorlage über die Einführung des Frauenstimmrechts in kantonalen Angelegenheiten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845800>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsererseits begrüssen wir die entschiedene Stellungnahme des Bundesrates für die längst fällige Ausmerzung der konfessionellen Ausnahmearikel, die ebenfalls ein Hindernis für den vorbehaltlosen Beitritt zur Menschenrechtskonvention bilden. Wir danken ihm dafür, wobei wir der bestimmten Erwartung Ausdruck geben, dass der Bundesrat auf eine baldige Realisierung dieser Teilrevision der Bundesverfassung dringen werde.

Aargau

Zur Vorlage über die Einführung des Frauenstimmrechts in kantonalen Angelegenheiten

(NZZ) Aarau, 10. Juni. - Anfang 1962 reichte Jakob Hohl (LDU) im aargauischen Grossen Rat eine Motion ein, die das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht der Frauen in **kantonalen Angelegenheiten** verlangte. Es war dies der erste Vorstoss dieser Art im Kanton Aargau, in dem zwei frühere Motionen lediglich das Frauenstimmrecht für Angelegenheiten der Kirche, der Schule sowie des Armen- und Krankenwesens anvisiert hatten. Diese beiden Vorstösse kamen indessen nicht vor das Volk, sondern blieben bereits in der parlamentarischen Behandlung auf der Strecke. Dass der Aargau für den Frauenstimmrechtsgedanken ein steiniger Boden ist, zeigte auch die eidgenössische Abstimmung vom 1. Februar 1959. Damals reihte sich der Kanton in die Gruppe der besonders stark verwerfenden Stände ein: 60 825 Nein standen lediglich 17 919 Ja gegenüber.

Die 1962 eingereichte Motion wurde vom Grossen Rat erheblich erklärt, und die Regierung machte sich an die Arbeit, das entsprechende Gesetz auszuarbeiten. Die Vorlage blieb aber in der Schublade liegen, wobei der negative Abstimmungsentscheid des Zürchervolkes nicht ohne Einfluss war. Dieser Entscheid im Nachbar-kanton veranlasste den freisinnigen Grossrat Dr. Kurt Lareida aus Aarau, dem Parlament

eine weitere Motion vorzulegen. Diese postulierte, vor einer neuen Männerabstimmung seien die Frauen zu befragen, ob sie das Stimmrecht überhaupt wünschten. Diese Motion hatte die Unterstützung zahlreicher Grossräte, namentlich der freisinnigen Fraktion, gefunden, stiess aber bei der frauenstimmrechts-freundlichen Mehrheit der Regierung auf wenig Gegenliebe.

Die Regierung hat nun dem Parlament eine Gesetzesvorlage zukommen lassen, die einen gänzlich **neuen Weg zum Frauenstimmrecht** gehen will. Sie will den Frauen nämlich das Stimm- und Wahlrecht aktiver und passiver Art in kantonalen Angelegenheiten erteilen, sofern sie das mehrheitlich wünschen. Mit anderen Worten: Die Männer sollen in einer grundsätzlichen Abstimmung darüber befinden, ob sie den Frauen die genannten Rechte erteilen wollen oder nicht. Hat diese Abstimmung ein positives Resultat, so sollen die Frauen selber darüber entscheiden, ob sie das ihnen erteilte Recht ausüben wollen oder nicht. Eine solche Abstimmung findet indessen nur statt, wenn sie von mindestens 5000 Frauen — darunter werden natürlich die über 20 Jahre alten Schweizerinnen verstanden — verlangt oder vom Grossen Rat beschlossen wird. Sind die Voraussetzungen für eine solche Abstimmung nicht gegeben, so wird das Frauenstimmrecht offenbar als Tatsache angesehen, immer unter der Voraussetzung natürlich, dass der Grundsatzentscheid der Männer positiv ausgefallen ist. Lehnen die Frauen das Stimmrecht ab, so fällt damit — wie die Regierung in ihrer Botschaft ausführt — der positive Entscheid der Männer nicht dahin, sondern es wird einfach die Ausübung des Frauenstimm- und -wahlrechts aufgeschoben, offenbar, bis sich die Frauen in einer weiteren Abstimmung in zustimmendem Sinne äussern. Weitere Abstimmungen könnten ja jederzeit unter den genannten Voraussetzungen — 5000 Frauenunterschriften oder Grossratsbeschluss — in die Wege geleitet werden. Der Weg, der hier vorgeschlagen wird, ist neuartig und dürfte in der Geschichte der schweizerischen Frauenbefragungen einzigartig sein.